

2. *befürwortet* die Anstrengungen zur Stärkung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste und ihrer regionalen Gruppen, insbesondere durch die Mitwirkung von Vertretern aus einer größeren Zahl von Ländern an ihren Aktivitäten;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren jeweils gültigen Regelungen auf dem Gebiet der öffentlichen und der nationalen Sicherheit die Zoll- und Verwaltungsformalitäten für die Einreise, die Durchreise, den Aufenthalt und die Ausreise internationaler Such- und Rettungsteams in Städten samt ihres Geräts und Materials gegebenenfalls zu vereinfachen oder einzuschränken, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste, insbesondere im Hinblick auf die Ausstellung von Visa für die Rettungskräfte und die Quarantäneregelungen für ihre Tiere, die Nutzung des Luftraums und die Einfuhr von Such-, Rettungs- und Kommunikationsausrüstungen, notwendigen Medikamenten und sonstigem einschlägigen Material;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen internationalen Such- und Rettungsteams in Städten zu gewährleisten;

5. *fordert ferner* alle Staaten, die in der Lage sind, internationale Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu gewähren, *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in ihren Verantwortungsbereich fallenden internationalen Such- und Rettungsteams in Städten gemäß den international entwickelten Normen disloziert und eingesetzt werden, die in den Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste festgelegt sind, insbesondere was ihre rechtzeitige Dislozierung, ihre Eigenständigkeit, ihre Ausbildung, ihre Einsatzverfahren und ihre Ausrüstung sowie ihr interkulturelles Verständnis betrifft;

6. *bekräftigt* die Führungsrolle, die dem Nothilfe Koordinator der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Behörden des betroffenen Staates auf ihr Ersuchen hin bei der Koordinierung der multilateralen Hilfe nach Katastrophen zu unterstützen;

7. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene im Bereich der Katastrophenbereitschaft und -abwehr, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, so auch durch die Weiterentwicklung gemeinsamer Normen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht, samt Empfehlungen, über die Fortschritte bei der Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, inwieweit die Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste angewandt wurden.

RESOLUTION 57/151

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.62 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Belgien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Äthiopien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kap Verde, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Österreich, Rumänien, Senegal, Somalia, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/151. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 53/1 I vom 16. November 1998 und 55/176 vom 19. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²²,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternahmen,

unter Betonung ihrer großen Besorgnis über die gravierende humanitäre und sicherheitsbezogene Lage in Liberia, die ernste Auswirkungen auf die Sicherheit in der Subregion haben kann,

1. *dankt* den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Gewährung humanitärer Hilfe und ihre Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *fordert* alle an dem derzeitigen Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts voll zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet Liberias

²²² A/57/301.

sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten;

3. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozess in Liberia gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

4. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia die entsprechende Hilfe zu gewähren, um die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der regionalen Sicherheit und der sozioökonomischen Entwicklung zu erleichtern;

5. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten und integrative Prozesse zu schaffen, die die Abhaltung freier und fairer Präsidentschafts- und allgemeiner Wahlen im Oktober 2003 gewährleisten und die breitestmögliche Beteiligung fördern, und auf diese Weise zum Abbau der Spannungen und zur Förderung einer nachhaltigen und friedlichen politischen Entwicklung in der Subregion beizutragen;

6. *fordert* die Regierung Liberias, das System der Vereinten Nationen und alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Engagement zur Deckung des humanitären Bedarfs des liberianischen Volkes zu verstärken;

7. *erneuert ihren Appell* an die Regierung Liberias, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen zusammenzuarbeiten, um dem Normalisierungs- und Wiederaufbaubedarf zu entsprechen, und betont, dass die Regierung Liberias die Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, ungeachtet ihrer Herkunft unterstützen und schützen muss;

8. *würdigt* den Generalsekretär für die Bemühungen, die er auch weiterhin unternimmt, um internationale Hilfe für die Entwicklung und den Wiederaufbau Liberias zu mobilisieren, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Liberias, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

RESOLUTION 57/152

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.63 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kuba, Kirgisistan, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Südafrika, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/152. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000 und 56/103 vom 14. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats²²³ und auf die Ratsresolutionen 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2002/32 vom 26. Juli 2002,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und -vorsorge zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

erfreut über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

betonend, dass die einzelstaatlichen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

erfreut über die Anstrengungen, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und das

²²³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. VI, Ziffer 5.